

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Abfallnachweisverordnung 2012 geändert wird (ANV–Novelle POP)

Auf Grund der §§ 17, 18, 19, 21 Abs. 3 und 23 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012), BGBl. II Nr. 341/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag zu § 2 die Wortfolge „und Ausnahmen“ angefügt.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Eintrag zu § 5 die Wortfolge „über Siedlungsabfälle“.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 6.*
4. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Überschrift des 4. Abschnitts die Wortfolge „und für POP-Abfälle“ angefügt.*
5. *Im § 1 wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 102/2002“ die Wortfolge „, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2021“ eingefügt.*
6. *Der Überschrift des § 2 wird die Wortfolge „und Ausnahmen“ angefügt.*
7. *§ 2 lautet:*

„§ 2. (1) Der 2. Abschnitt dieser Verordnung (allgemeine Aufzeichnungspflichten) gilt für gemäß § 17 AWG 2002

 1. aufzeichnungspflichtige Abfallerzeuger und
 2. sonstige Abfallbesitzer,

soweit sie nicht der Verpflichtung zur Meldung von Abfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 unterliegen. Für Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b AWG 2002 gilt § 4 Abs. 2.

(2) Der 3. Abschnitt dieser Verordnung (Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle) und der 4. Abschnitt dieser Verordnung (sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle) gelten für Abfallbesitzer, Abfallsammler, Abfallbehandler und für Personen, die Abfälle transportieren.“
8. *Im § 3 Abs. 1 Z 1 und im § 9 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „des Abfallcodes“ durch die Wortfolge „der Schlüsselnummer (SN)“ ersetzt.*
9. *Im § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a wird die Wortfolge „Absendeortes der Abfälle“ durch die Wortfolge „Standortes (Absendeort der Abfälle)“ ersetzt.*
10. *Im § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b wird die Wortfolge „im eigenen Betrieb angefallene“ durch das Wort „übergebene“ und die Wortfolge „des jeweiligen“ durch die Wortfolge „der eigenen Person als Übergeber und des“ ersetzt.*

11. § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. den Abfallverbleib, und zwar
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe der eigenen Person und des Standortes (Verbleibsstandort der Abfälle),
 - b) für übergebene Abfälle durch Angabe des Übernehmers und des Standortes (Verbleibsstandort der Abfälle), und
- 5. bei einer Übernahme das Datum der Übernahme und bei einer Übergabe das Datum der Übergabe des Abfalls.“

12. Der bisherige § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Im ersten Satz des § 4 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 24a Abs. 2 Z 5“ der Ausdruck „lit. a“ eingefügt, im zweiten Satz entfällt die Wortfolge „und § 6“ und der letzte Satz entfällt. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b AWG 2002 haben Aufzeichnungen (§ 3 und 5) zu führen. Hinsichtlich übernommener und zur Wiederverwendung vorbereiteter Abfälle haben sie Abfallbilanzen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden. Von privaten Haushalten zurückgenommene Abfälle dürfen nach Bundesland und Branche zusammengefasst aufgezeichnet und gemeldet werden.“

13. In der Überschrift des § 5 entfällt die Wortfolge „über Siedlungsabfälle“.

14. § 5 lautet:

„§ 5. In Hinblick auf vom Verpflichteten ersterzeugte

- 1. Siedlungsabfälle, die über die kommunale Sammlung gesammelt oder deren regelmäßige Übergabe durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, und
- 2. Abfälle, für die ein Verpflichteter gemäß einer Verordnung gemäß § 14 AWG 2002 an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß den §§ 29 ff AWG 2002 teilnimmt und die über ein Sammel- und Verwertungssystem gesammelt werden,

können die in § 2 Abs. 1 genannten Personen ihre Aufzeichnungspflicht (§ 3) auch erfüllen, indem sie Aufzeichnungen über

- a) die Abfallart, und zwar durch Angabe der Schlüsselnummer (SN) und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
- b) den Übernehmer,
- c) die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und
- d) das Abhol- bzw. Anlieferungsintervall

führen.“

15. § 6 samt Überschrift entfällt.

16. Im § 8 Abs. 1 und 3 wird nach der Wortfolge „für gefährlichen Abfall“ die Wortfolge „und für POP-Abfall“ eingefügt.

17. Im § 9 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Absendeort“ durch die Wortfolge „die Postleitzahl des Absendeortes“ ersetzt.

18. Im § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Handelt es sich bei dem gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall um einen POP-Abfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 AWG 2002, so ist im Bemerkungsfeld die Zeichenfolge #POP# anzugeben.“

19. Im § 9 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „gefährliche Abfälle“ die Wortfolge „oder POP-Abfälle“ eingefügt und entfällt im zweiten Satz das Wort „gefährliche“.

20. Im § 10 entfällt nach dem Wort „Transporteur“ die Wortfolge „gefährlicher Abfälle“.

21. Im § 11 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „den Empfangsort“ durch die Wortfolge „die Postleitzahl des Empfangsorts“ ersetzt.

22. Im § 11 Abs. 1 und im § 14 Abs. 1 entfällt jeweils das Wort „gefährlichen“.

23. Im § 11 Abs. 3 entfallen die Worte „gefährlichen“, „gefährlicher“ und „gefährliche“ und wird im ersten und im letzten Satz vor dem Punkt jeweils die Wortfolge „und, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit der Änderung erforderlich ist, eine diesbezügliche Klarstellung in den Bemerkungen anzugeben“ eingefügt.

24. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Abschrift oder Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ und die Wortfolge „mit den Angaben und Bestätigungen“ durch die Wortfolge „oder die Daten des Begleitscheins“ ersetzt.

25. Dem § 12 Abs. 1 Z 2 und dem § 13 Abs. 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Für den Fall, dass dem Übergeber nur die Daten des Begleitscheins übermittelt wurden, ist dem Übergeber eine Kopie des Begleitscheins auf dessen Verlangen zu übermitteln.“

26. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Abschrift oder Durchschrift“ durch die Wortfolge „Kopie des Begleitscheins oder die übermittelten Daten“ ersetzt.

27. Im § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „Abschrift oder Durchschrift“ durch die Wortfolge „Kopie oder die Daten“ ersetzt und es entfällt das Wort „gefährlichen“.

28. Im § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abschrift oder Durchschrift“ durch die Wortfolge „ihm übermittelte Kopie des Begleitscheins oder die übermittelten Daten“ ersetzt.

29. Im § 14 Abs. 1 werden die Z 1, 2 und 3 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

„1. per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder über ein dafür eingerichtetes Webservice

2. (im Rahmen der Verfügbarkeit) über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten.“

30. Im § 14 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

31. Der Überschrift zum 4. Abschnitt wird die Wortfolge „und für POP-Abfälle“ angefügt.

32. Im § 15 Abs. 1 wird im Einleitungsteil nach der Wortfolge „Werden gefährliche Abfälle“ die Wortfolge „oder POP-Abfälle“ eingefügt, in der Z 2 entfällt das Wort „gefährlichen“, in der Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in der Z 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

33. Dem § 15 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. falls zutreffend Angabe der Zeichenfolge #POP# um anzugeben, dass es sich um einen POP-Abfall handelt.“

34. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis sowie die Überschriften zu den §§ 2 und 5 und zum 4. Abschnitt, die §§ 2 bis 5 und §§ 8 bis 15 sowie **Anhang 1** und **Anhang 2** in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft; gleichzeitig tritt der § 6 samt Überschrift außer Kraft.“

35. Der Anhang 1 lautet:

„Anhang 1

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL Seite 1

Abfallbezeichnung	Schlüsselnummer	Spez.	Masse in kg
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
(Leerzellen für Korrektur)			
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Übergabe	Abfall übergeben von		
	Name _____	Identifikationsnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	Begleitscheinnummer <input style="width: 100%;" type="text"/> Jahr <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Anschrift _____		Datum des Transportbeginns <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Absendeort (PLZ) _____	Bestätigung _____	Tag Monat Jahr

Transport	Name _____		Personen-GLN <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Anschrift _____		Bestätigung _____
			Art des Transports (oder kein Transport) <input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/> 0= kein Transport <input type="checkbox"/> 1= Straße <input type="checkbox"/> 2= Schiene <input type="checkbox"/> 3= Wasserweg <input type="checkbox"/> 4= Luftweg <input type="checkbox"/> 5= kombinierter Transport

Übernahme	Abfall übernommen von		
	Name _____	Identifikationsnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	Begleitscheinnummer <input style="width: 100%;" type="text"/> Jahr <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Anschrift _____		Datum des Empfangs <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Empfangsort (PLZ) _____	Bestätigung _____	Tag Monat Jahr

	Bemerkungen

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL		Seite 2
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler Name _____ Personen-GLN <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin-left: 100px;"></div> Anschrift _____ 	
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler Name _____ Personen-GLN <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin-left: 100px;"></div> Anschrift _____ 	
Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von Name _____ Identifikationsnummer Begleitscheinnummer Jahr <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin-left: 100px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 15px;"></div> Anschrift _____ Datum des Empfangs <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin-left: 100px;"></div> Tag Monat Jahr Empfangsort (PLZ) _____ <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">_____</div> <div style="text-align: center; font-size: small;">Bestätigung</div>	
Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines: <ol style="list-style-type: none"> 1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.) 2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Kopie (oder Abschrift oder Durchschrift) des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder Abschrift oder Durchschrift) des Begleitscheins an den Übergeber. Kopien (oder Abschriften oder Durchschriften) von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen. 3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden. 4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen. 5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen. 6. Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen, ist im Feld „Bemerkungen“ die Zeichenfolge #POP# am Anfang des Bemerkungsfeldes anzugeben. 		

36. Im Anhang 2 wird im Einleitungsteil die Bezeichnung „Personenkreise betreffend die Herkunftsperson bei Transporten gefährlicher Abfälle“ durch die Bezeichnung „Personenkreise betreffend die Herkunftsperson bei begleitscheinpflchtigen Transporten“ ersetzt.

37. Im Anhang 2 wird die Überschrift zu Punkt 1 „Begleitscheine – Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß den §§ 9, 11 und 13 zur Angabe der Identifikationsnummer“ durch „Angabe der Identifikationsnummer von Übergeber und Übernehmer am Begleitschein“ ersetzt.

38. Im Anhang 2 Punkt 2 lautet der erste Absatz:

„Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder im Wege des dafür eingerichteten Webservices erfolgen. Soweit eingerichtet, kann die Meldung auch im Wege einer Online-Eingabe-Maske erfolgen.“

39. *Im Anhang 2 Punkt 2 wird folgende lit. e eingefügt:*

„e) POP-Abfall

Wenn es sich um POP-Abfall handelt, ist am Anfang der Bemerkungen die Zeichenfolge #POP# anzugeben.“